

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Gegenständen

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz vom 31.01.2002, vom 17.07.2003, vom 17.03.2005, vom 01.06.2006 und vom 31.03.2011 sowie des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.02.2002, vom 07.03.2007, vom 11.12.2014 und vom 08.03.2016, gilt seit dem 09.03.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Gegenständen:

1. Gemeindeeigene Mehrzweckhallen, Turnhallen, Säle und Räume

1.1. Vergabe

1.1.1. Vereinsveranstaltungen

1.1.2. Private Veranstaltungen

1.1.3. Disco-Veranstaltungen

1.2 Entgeltordnung

1.2.1. Veranstaltungen in der Primshalle, Talbachhalle und Kulturhaus Hüttersdorf mit und ohne Getränkeverkauf

1.2.2. Trainings- und Probetrieb in den Mehrzweck- und Schulturnhallen

1.2.3. Nutzung von Räumen bis zu einer Größe von 100 qm, der Foyers der Mehrzweckhallen sowie des Kulturhauses Hüttersdorf

1.2.4. Nutzung des Alten Zollhauses Schmelz

2. Alte Schulen

3. Sodixhütte

4. Geschirr

5. Mobiliar und Geräte

1. Gemeindeeigene Mehrzweckhallen, Turnhallen, Säle und Räume

1.1 Vergabe

1.1.1. Vereinsveranstaltungen

Die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen und Säle können vorrangig von gemeindeansässigen Vereinen oder Gruppierungen für Trainingszwecke und Veranstaltungen sowie von auswärtigen Nutzern für überregionale Veranstaltungen genutzt werden:

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Priorität genießen Veranstaltungen, die traditionsgemäß an einem bestimmten Termin stattfinden (Schmelzer Woche, Radtouristik, Vereinsjubiläen usw.)
2. Es folgen Veranstaltungen der Gemeinde Schmelz sowie Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.
3. Danach besitzen Meisterschaftsspiele der auf die Halle angewiesenen Vereine Vorrang.

4. Terminierung der verbleibenden Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten des Alten Zollhauses in Schmelz können von Vereinen und Gruppierungen für Sitzungen, Veranstaltungen und Proben (Musik, Theater ect.) angemietet werden.

Grundsätzlich sollen evtl. Terminüberschneidungen auf gütlichem Wege mit den Betroffenen bereinigt werden. Tierzuchtausstellungen werden im Abstand von zwei Jahren für die Dauer von maximal sechs Tagen genehmigt.

Fußballturniere werden nur noch nach erfolgter Koordination im Sportring Schmelz zugelassen. Die Terminwünsche für die Primshalle werden von der Gemeindeverwaltung zunächst nur gesammelt und nach einem in Zusammenarbeit mit dem Sportring Schmelz stattfindenden Vergabetermin bestätigt. Dieser Vergabetermin findet vor den Sommerferien statt, wenn die Spielpläne der auf die Halle angewiesenen Vereine vorliegen.

1.1.2. Private Veranstaltungen

Die Talbachhalle einschließlich des Foyers wird für private Feiern nicht zur Verfügung gestellt.

Im Kulturhaus Hüttersdorf und der Primshalle einschließlich des Foyers ist die Durchführung von privaten Feiern möglich.

Die Primshalle und analog der Saal des Kulturhauses werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Saal des Kulturhauses und die Primshalle einschließlich des Foyers für private Veranstaltungen zu vergeben.
- Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Schmelzer Einwohnerinnen und Einwohner.
- Es muss sich um eine nichtkommerzielle Veranstaltung handeln.
- Die Vergabe der Primshalle setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Schmelzer Gastronomie nicht stattfinden kann.
- Veranstaltungen der Gemeinde sowie sportliche und kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang.
- Die Vergabe wird nach diesen Bestimmungen von der Verwaltung vorgenommen.

Zur Sicherung der Ausgaben, für die die Gemeinde in Vorlage tritt, ist bei privaten Feiern eine **Kaution** zu hinterlegen, die bei der Erstellung der Miet- und Kostenrechnung verrechnet wird. Die Kaution beträgt **für das Kulturhaus 500,00 Euro und für die Primshalle 2.500,00 Euro.**

1.1.3. Disco-Veranstaltungen

Bei Disco-Veranstaltungen ist eine **Kaution** in Höhe von **1.000,00 Euro** zu hinterlegen. Bei Jugend-Discos dürfen Schnaps und schnapshaltige Getränke nicht ausgeschenkt werden.

1.2. Entgeltordnung

1.2.1. Veranstaltungen in der Primshalle, Talbachhalle und Kulturhaus Hüttersdorf

Das Entgelt für die Nutzung der Primshalle, der Talbachhalle und des Saales des Kulturhauses im Rahmen von Veranstaltungen setzt sich zusammen aus der Miete und den Kosten.

a. Miete

Bei **Veranstaltungen mit Getränkeverbrauch/-verkauf** müssen alle Getränke, die in den Hallen oder in den Sälen verbraucht/verkauft werden sollen, von der Gemeinde Schmelz bezogen werden. Die Getränke werden ausschließlich von einheimischen, hauptberuflichen Getränkefirmen geliefert.

Die Gemeinde verkauft die Getränke

- a. bei Vereinsveranstaltungen mit einem Aufschlag von **25 %** auf die Gestehungskosten
- b. bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen mit einem Aufschlag von **30 %** auf die Gestehungskosten
- c. bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen **im Kulturhaus** mit einem Aufschlag von **30 %** auf die Gestehungskosten, mindestens aber eine Miete von **150,00 Euro**

Dieser Aufschlag ist der **Mietzins** für die Halle.

Dieses Verfahren gilt für alle Arten von Veranstaltungen.

Nichtkommerzielle Veranstaltungen ohne Getränkeverbrauch/-verkauf sind mietfrei.

Privatgeschäftliche Nutzung ohne Getränkeverbrauch/-verkauf kostet:

- | | | |
|----------------|---------------------------------|--------------------------|
| - Primshalle | 77,00 Euro pro Drittel und Tag, | 51,00 Euro für das Foyer |
| - Talbachhalle | 77,00 Euro pro Tag, | 51,00 Euro für das Foyer |
| - Kulturhaus | 13,00 Euro pro Stunde | |

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % MwSt.

b. Kosten

Strom und Wasser wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Gestehungspreisen in Rechnung gestellt. Heizkosten werden nicht erhoben. Strom und Wasser werden für den Zeitraum berechnet, in dem Nutzer über den Schlüssel der Halle verfügt.

Der Einsatz von Gemeindebediensteten für Aufbau, Abbau, Reinigung etc. wird kostenecht nach angefallenen Stunden abgerechnet.

Bei nur teilweiser oder mehrfacher Belegung der Halle werden die nicht errechenbaren Kosten (Strom, Wasser) durch eine Pauschale erhoben, deren Höhe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt wird.

Anwendung der Entgeltordnung:

Weder Miete noch Kosten fallen bei Veranstaltungen an, bei denen die Gemeinde Veranstalter ist und auf eigene Kosten und Rechnung die Veranstaltung durchführt.

Der Mietanteil fällt immer dann an, wenn Vereine oder Gruppierungen auf eigene Rechnung verkaufen. Wenn dies im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung geschieht, werden keine Kosten erhoben.

Der Gemeinderat hat folgende Veranstaltungen zu Gemeindeveranstaltungen erklärt:

- a) Schmelzer Woche
- b) Tag der älteren Bürger
- c) Sportlerehrung
- d) kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes der Gemeinde Schmelz

Für Benutzungseinheiten, die zu Vorbereitungszwecken für eine Veranstaltung genutzt werden, wird **kein** Entgelt berechnet. Eine solche Nutzung ist mit der Miete abgegolten. Dies gilt nur für den Zeitraum von einer Woche vor der betreffenden Veranstaltung.

1.2.2. Trainings- und Probetrieb in den Mehrzweck- und Schulturnhallen/ Pflichtspiele

Für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Schulturnhallen zu Trainings- und Probezwecken wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes bilden die Größe der Einrichtung, Art und Umfang der Benutzung sowie die Benutzungsdauer.

Die Nutzungsentgelte betragen:

Hallen bis 300 qm (Schulturnhallen)	2,60 Euro/Stunde
Hallen bis 450 qm (Talbachhalle)	3,10 Euro/Stunde einschl. 19 % MwSt
Hallen bis 1260 qm (Primshalle)	8,10 Euro/Stunde einschl. 19 % MwSt

Anwendung der Entgeltordnung:

Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die gültigen Hallenbelegungspläne. Bei einer Nutzung der Halle außerhalb der Hallenbelegungspläne werden die angefallenen Benutzungseinheiten abgerechnet. Eine Benutzungseinheit hat 60 Minuten. Schulstunden werden wie Zeitstunden berechnet.

Für Benutzungseinheiten, die von Gruppen genutzt werden, die mindestens zu 2/3 aus Kindern und Jugendlichen bestehen, wird **kein** Entgelt berechnet.

Für Benutzungseinheiten, die für die Durchführung von Pflichtspielen genutzt werden, wird **kein** Entgelt berechnet.

Für Benutzungseinheiten, die zu Vorbereitungszwecken für eine Veranstaltung nach Nr. 1.2.1. genutzt werden, wird **kein** Entgelt berechnet. Dies gilt nur für den Zeitraum von einer Woche vor der betreffenden Veranstaltung.

Wird eine Halle nur anteilmäßig genutzt, weil sie teilbar ist, so wird auch nur für den genutzten Hallenteil das anteilige Entgelt erhoben.

Die Nutzungsentgelte werden einmal im Jahr rückwirkend errechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Sind die Hallen in den Ferien geschlossen oder stehen die Hallen wegen der Durchführung von Veranstaltungen für den Trainingsbetrieb nicht zur Verfügung, so werden diese Zeiten bei der Errechnung der Benutzungsdauer in Abzug gebracht.

Die Verwaltung behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abzusehen.

1.2.3. Nutzung von Räumen bis zu einer Größe von 100 qm, der Foyers der Prims- und Talbachhalle sowie des Saales des Kulturhauses

Für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen bis zu einer Größe von 100 qm, der Foyers der Prims- und Talbachhalle sowie des Saales des Kulturhauses zu Trainings- und Probezwecken wird ein Entgelt erhoben. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes bilden die Größe der Einrichtung, Art und Umfang der Benutzung sowie die Nutzungsdauer.

Die Entgelte betragen

- für Räume, die dauerhaft an einen Verein oder Gruppierung vergeben sind **200,00 Euro pro Jahr**
 - für reine Lagerräume **50,00 Euro pro Jahr**
 - für den Saal des Kulturhauses **2,50 Euro pro Stunde**
 - für die Foyers der Prims- und Talbachhalle **2,00 Euro pro Stunde**
 - für Räume, die an verschiedene Nutzer vergeben sind **2,00 Euro pro Stunde**
 - für Räume, die an private Nutzer vergeben sind **15,00 Euro pro Stunde**
- Alle Preise verstehen sich inklusive 19% MwSt.

Anwendung der Entgeltordnung:

Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die gültigen Belegungspläne. Bei einer Nutzung der Räume außerhalb der Belegungspläne werden die angefallenen Benutzungseinheiten abgerechnet. Eine Benutzungseinheit hat 60 Minuten. Schulstunden werden wie Zeitstunden berechnet.

Folgende Nutzer sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit:

- Die Freiwillige Feuerwehr ist grundsätzlich von der Zahlung befreit.
- Das Deutsche Rote Kreuz ist für die Nutzung von Lagerräumen und Garagen von der Zahlung befreit, Räumlichkeiten für Gruppenstunden etc. werden berechnet.
- Für Benutzungseinheiten, die von Gruppen genutzt werden, die mindestens zu 2/3 aus Kindern und Jugendlichen bestehen, wird **kein** Entgelt berechnet.
- Für Benutzungseinheiten, die zu Vorbereitungszwecken für eine Veranstaltung nach Nr. 1.2.1. genutzt werden, wird **kein** Entgelt berechnet. Dies gilt nur für den Zeitraum von einer Woche vor der betreffenden Veranstaltung.

Die Entgelte für dauerhaft vergebene Räume und Lagerräume werden vom Liegenschaftsamt aufgrund von Benutzungsverträgen jährlich erhoben.

Die Benutzungsentgelte der mehrfach genutzten Räume werden einmal im Jahr rückwirkend errechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Sind die Räume in den Ferien geschlossen oder stehen sie wegen der Durchführung von Veranstaltungen nicht zur Verfügung, so werden diese Zeiten bei der Errechnung der Nutzungsdauer in Abzug gebracht. Die Verwaltung behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abzusehen.

1.2.4. Nutzung des Alten Zollhauses Schmelz

Das Benutzungsentgelt für jede angefangene Stunde Training, Proben, Sitzung o.ä. durch Vereine oder Gruppierungen beträgt 2,00 Euro pro Stunde.

Das Benutzungsentgelt für die Durchführung von Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine oder Gruppierungen beträgt 100,00 Euro am Tag.

Das Benutzungsentgelt für die Nutzung des Alten Zollhauses durch ortsfremde Vereine und Gruppierungen sowie durch Gewerbetreibende beträgt 150,00 Euro am Tag.

Die Kosten für Strom und Wasser sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Kein Nutzungsentgelt fällt bei Veranstaltungen an, bei denen die Gemeinde Veranstalter ist und auf eigene Kosten und Rechnung die Veranstaltung durchführt. Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen sind entgeltfrei, wenn die Gemeinde als Mitveranstalter auftritt.

Bei Veranstaltungen mit Getränkeverbrauch/-verkauf müssen alle Getränke von einheimischen, hauptberuflichen Getränkefirmen bezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Weine bei der Veranstaltung von Weinfesten, welche von Winzern selbst angeboten bzw. verkauft werden.

2. Alte Schulen

Betroffen von dieser Regelung sind die Alten Schulen in Dorf im Bohnental, Michelbach und Primweiler.

Die Alten Schulen können durch ortsansässige Vereine und Interessengruppen zur Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsvorsteher bzw. deren Vertreter in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung. Drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist ein Nutzungsvertrag bei der Gemeindeverwaltung abzuschließen.

Für die Nutzung der Alten Schulen sowie der Vorplätze werden folgende Entgelte berechnet:

- **50,00 Euro pro Tag**, wenn Wasser und Strom über die Alten Schulen bezogen werden
- **25,00 Euro pro Tag**, wenn Wasser über einen Hydrantenstock und Strom über einen Zählerkasten bezogen und entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Keine Kosten für die Nutzung der Toilettenanlagen in den Alten Schulen Dorf im Bohnental und Primweiler werden bei Veranstaltungen der dortigen Freiwilligen Feuerwehren erhoben.

3. Sodixhütte

Die Sodixhütte kann durch ortsansässige und auswärtige Vereine, Interessengruppen und Privatpersonen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Vergabe der Sodixhütte erfolgt durch den Ortsvorsteher bzw. dessen Vertreter des Gemeindebezirkes Hüttersdorf. Bei Antragstellung ist eine Kautionshöhe von 100 Euro zu hinterlegen.

Die Entgelte betragen:
für Ortsansässige 25,00 Euro
für Auswärtige: 50,00 Euro

4. Geschirr

Das Geschirr der Primshalle wird innerhalb der Gemeinde an Vereine und Privatpersonen vermietet. Das Geschirr ist vom Mieter in der Primshalle abzuholen.

Die Miete für das Geschirrpaket (unabhängig von der Anzahl der Teile) beträgt:

1. Tag: 25,00 Euro

für jeden weiteren Tag: 10,00 Euro

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % MwSt.

5. Mobiliar und Geräte

Klapptische und Stapelstühle

Die Klapptische und Stapelstühle aus der Prims- und Talbachhalle werden an Vereine oder Privatpersonen innerhalb des Gemeindegebietes vermietet. Die Tische und Stühle der Foyers werden nicht vermietet.

Die Miete beträgt:

Tisch: 2,60 Euro/Stück

Stuhl: 0,50 Euro/Stück

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % MwSt.

Bühnenelemente und Stellwände

Die Bühnenelemente und die Stellwände werden kostenlos nur an ortsansässige Vereine zur Nutzung innerhalb geschlossener Räume, im Rahmen von Vereinsveranstaltungen ausgeliehen, unter der Voraussetzung, dass die Bühnenelemente und Stellwände in den Hallen nicht benötigt werden.

Schmelz, 08.03.2016

Der Bürgermeister

Armin Emanuel

